

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25.11.2003**

Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet hiermit gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) die Straße

#### **Am Schloßgarten**

dem öffentlichen Verkehr.

Es handelt sich um das Flurstück 4/3 der Flur 10 Gemarkung Eutin. Die Straße ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3a als Ortsstraße einzustufen. Eine Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart erfolgt nicht.

Der Umfang der Verkehrsfläche ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Gegen die Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 16.10.2017

Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

Carsten Behnk